

abgeklärt, wann eine photographische Aufnahme bzw. ihre Verwertung Persönlichkeitsrechte verletzt und welche rechtlichen Schutzmittel bestehen. Kurz eingetreten wird schließlich noch auf den strafrechtlichen Schutz des Geheim- oder Privatbereiches durch StGB 179^{quater}, auf allfällige vertragliche Beziehungen zwischen dem Abgebildeten und dem Photographen und auf Rechtsprobleme bei Sachaufnahmen.

Der Arbeit merkt man die Zuneigung des Autors zum Künstlerischen und Kunsthandwerklichen an: sie ist in einem erfrischenden Stil geschrieben, und die eigenwillige Ausdrucksweise macht die Lektüre zum Vergnügen.

Prof. P. Forstmoser, Benglen/Zürich

Trachsler, Walter: Rechtliche Fragen bei der photographischen Aufnahme. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 462. XX, 191 S. (Zürich 1975. Schulthess.)

Ziel der Arbeit ist es nach den Worten des Autors, «Antworten auf folgende Fragen zu finden: Unter welchen Umständen darf der Photograph ein Bild anfertigen, und wie darf er dieses Bild verwenden? — Muß sich der Abzubildende bzw. Abgebildete eine photographische Aufnahme gefallen lassen, und wie kann er sich gegebenenfalls gegen eine unerwünschte Aufnahme bzw. ein Bild wehren?»

Einleitend wird — teils anhand eines geschichtlichen Überblicks — abgeklärt, ob und in welcher Beziehung die Photographie überhaupt Gegenstand des Rechts ist. Den Hauptteil der Arbeit bildet — entsprechend ihrer Zielsetzung — eine detaillierte Auseinandersetzung mit Fragen des Persönlichkeitsschutzes. In einem allgemeinen Abschnitt wird zunächst der in ZGB 28 verankerte Schutz im allgemeinen dargestellt. Anschließend wird